



Stadtwerke Leipzig GmbH

Augustusplatz 7

04109 Leipzig

Verfahrensbrief (Offenes Verfahren)

zur
Ausschreibung

Umbau und Modernisierung Haus 200
Arno-Nitzsche-Straße 35, 04277 Leipzig

G07.5 – Brüstungsverkleidung (ohne Riegel 5)

Stand: 31. Januar 2025

Die Angaben geben den aktuellen Stand der Planungen des Auftraggebers
wieder und stehen unter dem Vorbehalt späterer Änderungen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Angaben zum Verfahren und Verfahrensablauf	3
1.	Auftraggeber	3
2.	Allgemeine Angaben zum Verfahren	3
3.	Fragen durch die Bieter	4
4.	Einreichung der Angebote	4
5.	Vergabeunterlagen	5
6.	Angebotsunterlagen, Nebenangebote	5
7.	Zuschlags- und Bindefrist	7
8.	Keine wettbewerbsbeschränkenden Absprachen	7
9.	Zuschlag	7
10.	Information nicht berücksichtigter Bieter	8
11.	Keine Entschädigung	8
II.	Einlegung von Rechtsbehelfen	8

I. Angaben zum Verfahren und Verfahrensablauf

1. Auftraggeber

Auftraggeber ist die

Stadtwerke Leipzig GmbH,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig (Registergericht)
unter dem Registerzeichen HRB-3058, Sitz der Gesellschaft:
Augustusplatz 7 in 04109 Leipzig
(im Folgenden: „**Stadtwerke Leipzig GmbH**“ oder „**Auftraggeber**“)

2. Allgemeine Angaben zum Verfahren

- 2.1 Die Stadtwerke Leipzig GmbH führt ein offenes Verfahren für die Erbringung von Bauleistungen zum Projekt Umbau und Modernisierung Haus 200, **Gewerk Brüstungsverkleidung (ohne Riegel 5)**, nach den Regelungen der Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung - SektVO) durch.

Dieses Verfahren basiert auf der EU-weiten Bekanntmachung der Stadtwerke Leipzig GmbH im Supplement des EU-Amtsblattes (Tag der Absendung: **10.02.2025**) zum Vergabeverfahren Nr. **G 07.5** auf der Plattform <https://www.evergabe.de/> (nachfolgend: „**EU-Bekanntmachung**“).

- 2.2 Die den Bieter im Verlauf dieses Verfahrens erteilten weiteren Informationen (Antworten des Auftraggebers auf Fragen der Bieter, sonstige schriftliche Hinweise) sind ebenso wie die Ausschreibungsunterlagen bei der Erstellung des Angebotes zugrunde zu legen. Antwortschreiben und Hinweise des Auftraggebers, die die Ausschreibungsunterlagen ergänzen, präzisieren oder abändern, gehen den Ausschreibungsunterlagen vor.
- 2.3 Bei den in diesem Verfahrensbrief verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für jegliche Art von natürlichen und juristischen Personen. Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind mit „Bieter“ im Weiteren sowohl natürliche als auch juristische Personen bzw. Bietergemeinschaften gemeint.
- 2.4 Gemäß der EU-Bekanntmachung ist die diesem Verfahrensbrief anliegende Dokumentenvorlage zum Verfahren (**Anlage 2**) **zwingend** zu verwenden. Einzureichende Unterlagen, die nicht als Formblatt in der Dokumentenvorlage oder als weitere Anlage beiliegen, sind durch den Bieter selbst zu erstellen und gemäß der in der Dokumentenvorlage (**Anlage 2**) genannten Gliederungsstruktur hinzuzufügen.

3. Fragen durch die Bieter

Fragen durch die Bieter zum Verfahren und zu den Verfahrensunterlagen sind ausschließlich in Textform **spätestens bis zum 24. Februar 2025 (Ortszeit: 12:00 Uhr)** über die Nachrichtenfunktion unter

<https://www.evergabe.de/>

mit dem Betreff

„Fragen zum Angebotsverfahren G07.5 – Brüstungsverkleidung“

zu stellen. Bei anderweitig oder verspätet zugeleiteten Fragen kann eine rechtzeitige Beantwortung nicht sichergestellt werden. Bei Fragen zur Plattform www.evergabe.de können sich die Bieter über das Kontaktformular <https://www.evergabe.de/hilfe-und-service/> oder Tel.: +49 (0) 351-410931400 direkt an die evergabe wenden.

Die Fragen und Antworten werden anonymisiert über die Nachrichtenfunktion der evergabe zur Beantwortung veröffentlicht, soweit sie für alle Bieter von Interesse sind. Andernfalls erfolgt eine Beantwortung individuell für den jeweiligen Bieter. Bieter haben sich über alle eingestellten Antworten eigenständig zu informieren und deren Inhalte zu berücksichtigen.

Die Vergabestelle bittet darum, die Fragen so schnell wie möglich zu stellen. Die Beantwortung der Fragen durch die Vergabestelle kann bis zu 2 Arbeitstagen in Anspruch nehmen.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters / der Bietergemeinschaft Unklarheiten, Widersprüche oder Unvollständigkeiten, insbesondere solche, welche die Anforderungen, den Inhalt und die Vollständigkeit des Angebots betreffen, so hat der Bieter / die Bietergemeinschaft die Auftraggeberin umgehend darauf hinzuweisen. Vorgenannte Hinweise sind unmittelbar an die vorgenannte Kontaktstelle zu richten.

4. Einreichung der Angebote

4.1 Die Bieter müssen ihre Angebote bis spätestens

13.03.2025 (Ortszeit 12:00 Uhr)

einreichen.

- 4.2 Die Bieter werden gebeten, gemäß den Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers, ein kostenfreies Angebot einzureichen. Für die Angebotserstellung erhalten die Bieter die Leistungsbeschreibung inklusive aller Anlagen sowie das Leistungsverzeichnis.
- 4.3 Die Angebote sind in deutscher Sprache zu erstellen. Die Einreichung der Angebote muss in Textform über die Vergabeplattform <https://www.evergabe.de/> erfolgen.
- 4.4 Auf das Erfordernis der Einhaltung der Form und Frist wird ausdrücklich hingewiesen. Nicht fristgerecht eingereichte Angebote oder nur per Telefax oder E-Mail eingereichte Angebote werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.
- Ein Formfehler liegt insbesondere bei schriftlicher oder postalischer Einreichung der Angebote vor. Ebenso genügt die Übersendung des Angebots per Telefax oder E-Mail nicht den Anforderungen der E-Vergabe.
- 4.5 Die Bieter müssen berücksichtigen, dass das Hochladen der Unterlagen des elektronischen Angebots einige Zeit in Anspruch nehmen kann, sodass für das Hochladen der Unterlagen bei der Plattform www.evergabe.de ausreichend Zeit vor Ablauf der Angebotsfrist eingeplant werden muss.
- 4.6 Der Auftraggeber behält sich vor, fehlende, unvollständige und/ oder fehlerhafte Nachweise, Unterlagen und Erklärungen unter angemessener Fristsetzung bei den Bietern nachzufordern.

5. Vergabeunterlagen

Zur Erstellung Ihrer Angebote erhalten die Bieter folgende Unterlagen:

- [Anlage 1](#) – Verfahrensbrief
- [Anlage 2](#) – Dokumentenvorlage zum Verfahren
- [Anlage 3](#) – Vertragsentwurf
- [Anlage 4](#) – Eigenerklärung Anwendung Russlandsanktionen
- [Anlage 5](#) – Eigenerklärung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
- [Anlage 6](#) – Eigenerklärung zu Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 GWB
- [Anlage 7](#) – Leistungsbeschreibung (zur Bearbeitung als pdf und GAEB XML)
- [Anlage 8](#) – Planunterlagen (informativ) zur Erarbeitung des Angebotes

6. Angebotsunterlagen, Nebenangebote

- 6.1 Die Angebotsunterlagen sind in deutscher Sprache auszuführen. In Ausnahmefällen können internationale Fachbegriffe verwendet werden.

Alle Angebotsteile und Bestandteile müssen eindeutig strukturiert und gekennzeichnet sein. Die mit dem Verfahrensbrief übersandten und entsprechend vom Auftraggeber vorgegebenen Unterlagen (z.B. Leistungsverzeichnis) sind zu verwenden, (soweit erforderlich) inhaltlich zu vervollständigen und – sofern nicht anders in diesem Verfahrensbrief beschrieben – in die Angebote des Anbieters zu integrieren und an den dafür vorgesehenen Stellen rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist.

Die eingehenden Angebote werden formell und inhaltlich geprüft. Sind geforderte Angaben oder Unterlagen nicht bzw. nicht ordnungsgemäß dem Angebot beigelegt, behält sich die Vergabestelle einen Ausschluss nach pflichtgemäßem Ermessen vor. Die Vergabestelle behält sich vor, unter Beachtung des vergaberechtlichen Grundsatzes der Gleichbehandlung anstelle eines Ausschlusses eine Aufklärung über aufklärungsbedürftige Inhalte der Angebote, ggf. auch mehrfach, zu führen.

6.2 Nebenangebote sind nicht zugelassen; die Einreichung mehrerer Hauptangebote ist möglich.

6.3 Vertrag zur Leistungserbringung

Der Auftraggeber beabsichtigt den Abschluss des als **Anlage 3** beiliegenden Vertragsentwurfs zu den dort enthaltenen Bedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bieter werden nicht Bestandteil des Vertrags. Der Bieter erklärt mit dem Angebot den anliegenden Vertrag nebst deren Anlagen für sein Angebot verbindlich und verpflichtet sich, diesen im Falle der Zuschlagserteilung mit dem Auftraggeber abzuschließen und auszufertigen.

Sollte der Vertrag Bestimmungen enthalten, die dazu führen würden, dass die zur Angebotsabgabe aufgeförderten Bieter kein Angebot abgeben können, beispielweise weil Bedingungen aufgrund unternehmensinterner Vorgaben nicht akzeptiert werden können, so haben die Bieter dem Auftraggeber solche Bestimmungen **bis zur in Ziffer 4 genannten Frist an die dort angegebene Kontaktstelle** zu benennen und die Gründe mitzuteilen, weshalb die entsprechende Bestimmung nicht akzeptiert werden kann.

6.4 Angabe der Preise

6.4.1 Die Bieter haben zur Darstellung der Vergütung in ihrem Angebot zwingend die als **Anlage 7** beigelegte Leistungsbeschreibung zu verwenden.

6.4.2 Die Bieter werden auf die äußerste Wichtigkeit der Vollständigkeit der Preisangaben hingewiesen.

6.4.3 Durch die angebotenen Preise werden sämtliche vertragsgemäß vom Bieter zu erbringenden Leistungen und Pflichten vergütet und sämtliche Aufwendungen des Bieters hierzu, insbesondere alle gegenwärtigen und künftigen Steuern (ausgenommen Umsatzsteuer), Abgaben und Gebühren, Versicherungskosten, die sachlichen und persönlichen Kosten und Aufwendungen abgegolten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben. Die Preise sind ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Preisnachlässe mit Bedingungen (z. B. für die Zahlungsfrist (Skonti)) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt. Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

6.5 Der Auftraggeber erhält – unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers – sämtliche Rechte an den eingereichten Unterlagen (Eigentumsrecht an den Unterlagen). Der Bieter stimmt mit der Abgabe seines Angebotes diesem Rechtsübergang zu.

7. Zuschlags- und Bindefrist

Der Zuschlag soll nach vorläufiger Planung am **10. April 2025** erfolgen. Die Bindefrist, bis zu deren Ablauf der Bieter an sein Angebot gebunden sein soll, beträgt 48 Kalendertage ab Angebotsschluss (siehe Ziffer 4.1). Die Bieter erklären ihre Angebote als verbindlich bis zu diesem Termin.

8. Keine wettbewerbsbeschränkenden Absprachen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen über die bereits geforderten Auskünfte hinaus weitere Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

9. Zuschlag

Der Zuschlag erfolgt nach Beendigung der Prüfung und Wertung auf das wirtschaftlichste Angebot.

10. Information nicht berücksichtigter Bieter

Der Auftraggeber wird die nicht berücksichtigten Bieter entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen informieren.

11. Keine Entschädigung

Die Bieter erhalten für ihre Aufwendungen im Verfahren keine Entschädigung. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

II. Einlegung von Rechtsbehelfen

Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig, soweit der Antrag erst nach Zuschlagserteilung zugestellt wird (§ 168 Abs. 2 Satz 1 GWB). Die Zuschlagserteilung ist möglich 10 Tage nach Absendung der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung per Fax oder per E-Mail bzw. 15 Tage nach Absendung der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung per Post (§ 134 GWB). Die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrags setzt ferner voraus, dass die geltend gemachten Vergabeverstöße innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnis bzw. – soweit die Vergabeverstöße aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar sind – bis zum Ablauf der Teilnahme- bzw. Angebotsfrist gerügt wurden (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 3 GWB). Ein Nachprüfungsantrag ist ebenfalls unzulässig, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB). Des Weiteren wird auf die in § 135 Abs. 2 GWB genannten Fristen verwiesen.